



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Stumm-Szelency & Szeleny,
Pfluggasse 8, 88400 Biberach, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5519315-262

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Keppeler als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 14. Juni 2012

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.03.2012 wird hinsichtlich der Ziff. 2 und 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen je zur Hälfte die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der am .1977 geborene Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 16.11.2001 mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 06.12.2011 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 17.01.2012 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Er sei in Douala geboren. Im Jahre 2001 habe er dort die Hochschulreife erlangt. Danach habe er eine Ausbildung als begonnen und bis zum 11.02.2011 als bei der in Yaounde gearbeitet. Es sei ihm wirtschaftlich gut gegangen. Er sei am 21.02.2011 mit einem Bus von Kamerun nach Nigeria/Lagos und von dort weiter nach Abijan/Elfenbeinküste gefahren. Dort sei er 10 Monate geblieben. Anschließend sei er nach Athen geflogen, von dort nach München. Als er am 16.11.2011 eingereist sei, habe er im Flughafenbereich von München der Polizei einen französischen Personalausweis vorgezeigt. Da der Polizist Zweifel an der Echtheit gehabt habe, habe er, der Kläger, Asyl beantragt. Den französischen Personalausweis habe er in Abijan am Strand gefunden. Er sei aus Kamerun ausgereist, weil er homosexuell sei. Als er am 11.02.2011 mit einigen Freunden Geburtstag gefeiert habe, habe er seinen Freund mit einer Umarmung und einem Kuss begrüßt. Nachbarn hätten dies bemerkt und seien mit Stöcken in die Wohnung eingedrungen. Einer der herbeigerufenen Polizisten habe ihn schwer misshandelt und anschließend ins Krankenhaus gebracht. Er habe Wunden an der Wade und an der rechten Oberlippe gehabt, die genäht worden seien. Anschließend sei er in eine Zelle auf dem Polizeirevier gebracht worden. Dort sei er 10 Tage verblieben. Jeden zweiten Tag habe ihn ein Polizist zum Krankenhaus begleitet, damit die Wunden hätten versorgt werden können. Beim letzten Mal sei der Polizist

damit beschäftigt gewesen, eine Nachrichtentafel im Krankenhausflur zu lesen. Diese Gelegenheit habe er zur Flucht benutzt. Mit seinem Freund habe er seit 10 Jahren eine sexuelle Beziehung gehabt. Seit 2000 wisse er, dass er homosexuell sei. Vor diesem Vorfall habe er niemals Probleme mit staatlichen Institutionen gehabt.

Mit Bescheid vom 15.03.2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Ebensovienig seien Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben. Außerdem wurde dem Kläger die Abschiebung nach Kamerun angedroht.

Der Kläger hat am 04.04.2012 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Er verweist auf seinen bisherigen Vortrag sowie einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 06.10.2009 sowie eine Stellungnahme von Amnesty International aus dem Jahre 2012 über die Situation von Homosexuellen in Kamerun und auf einschlägige Rechtsprechung.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt in der mündlichen Verhandlung, den Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht weiter verfolgen zu wollen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 15.03.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den ablehnenden Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seinen Asylgründen angehört worden. Insoweit wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Abwesenheit von Beteiligten entscheiden, da in der Ladung ein entsprechender Hinweis enthalten war (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage im Hinblick auf den Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im übrigen ist die zulässige Klage im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG). Insofern ist der ablehnende Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 15.03.2012 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Deshalb ist auch die von der Beklagten erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist iweiter als derjenige des Art. 16 a Abs. 1 GG. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vgl. dessen Art. 1 A Nr. 2 und Art. 33) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit,

wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann etwa eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann gegeben sein, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann auch ausgehen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter § 60 Abs. 1 Satz 3 lit. a und b AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift ist seit Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 10.10.2006 die sog. Qualifikationsrichtlinie zu beachten (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EU v. 30.09.2004, L 304/12, Art. 38 Abs. 1 RL), soweit § 60 Abs. 1 AufenthG sie noch nicht aufgenommen hat und soweit sie den Kläger unmittelbar begünstigt.

Ausgangspunkt für die insoweit vorzunehmende Prüfung ist in einem ersten Schritt die Feststellung einer *Verfolgungshandlung*. Welche Maßnahmen als Verfolgungshandlung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK gelten, definiert nunmehr Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG. Dies sind Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dasselbe gilt, wenn unterschiedliche Maßnahmen (erst) aufgrund ihrer Kumulierung ebenso gravierend sind. Art. 9 Abs. 2 RL 2004/83/EG zählt als relevante Verfolgungshandlungen auf:

- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b) gesetzliche administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c) unverhältnismäßige diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

- d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen diskriminierenden Bestrafung,
- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des Artikel 12 Abs. 2 fallen und
- f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die nach der Richtlinie anzustellende Prognose muss insoweit an den Begriff der „begründeten Verfolgungsfurcht“ des Art. 1 A Nr. 2 GFK anknüpfen (Art. 2 lit. c RL 2004/83/EG), wobei aus der Sicht des Schutzsuchenden zu prüfen ist, ob seine Furcht vor Verfolgung nach der objektiven Zielgerichtetheit der Verfolgungsmaßnahme unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage und seiner persönlichen Verhältnisse (Art. 4 Abs. 3 lit. c RL 2004/83/EG) begründet ist. Der Betroffene hat darzulegen, dass es vernünftige Gründe („reasonable chance“) bzw. eine ernsthafte Möglichkeit für die Annahme gibt, dass er im Falle der Rückkehr in sein Heimatland Gefahr läuft, Schutz gebietenden Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu werden. Ist der Betroffene schließlich in seinem Herkunftsland mangels nationalen Schutzes schon einmal verfolgt worden bzw. war er davon unmittelbar bedroht, begründet dies nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass tatsächlich die Gefahr besteht, ernsthaften Schaden zu erleiden - es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Ist ihm vor seiner Ausreise hingegen keine Verfolgung widerfahren oder hat ihm eine solche nicht gedroht, kommt es darauf an, ob eine ernsthafte Möglichkeit dafür besteht, dass er gegen glaubhaft gemachte Verfolgungen - auch durch nichtstaatliche Akteure - individuell nach Maßgabe der Prüfung im nächsten Schritt - dazu sogleich - Zugang zu einem wirksamen und angemessenen nationalen Schutzsystem haben kann.

Allgemein ist zu prüfen, ob nationaler *Schutz* besteht oder weggefallen ist. Internationalen Schutzes i.S.d. der GFK und der Qualifikationsrichtlinie vor Verfolgungshandlungen bedarf nur, wer davor im Herkunftsland selbst keinen Schutz erlangen kann. Nicht mehr im Vordergrund steht deshalb die Frage, von wem die

Verfolgung ausgeht (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, zugleich Art. 6 RL 2004/83/EG), sondern vielmehr, ob sich dagegen im Herkunftsland oder jedenfalls in Teilen davon in zumutbarer Weise nationaler Schutz erlangen lässt (durch die Akteure gem. Art. 7 RL 2004/83/EG oder in einem anderen Landesteil innerhalb des Heimatlandes nach Art. 8 RL 2004/83/EG). Die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Verfolgungshandlung - anders als früher - nicht mehr bedeutsame Differenzierung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung bleibt auf dieser Ebene der Prüfungsreihenfolge, wenn zu fragen ist, ob dem Verfolgten eine hinreichende Schutzgewährung zuteil wird, relevant. Geht nämlich die Verfolgung von staatlicher Seite aus, so kann dem - insoweit darlegungspflichtigen - Betroffenen nicht zugemutet werden, bei staatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Eine Prüfung der nationalen Schutzgewährung nach Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG ist dann in der Regel entbehrlich, wenn sich die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland seitdem nicht wesentlich geändert haben. Befürchtet ein Schutzsuchender hingegen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, so obliegt ihm die Darlegung, dass der Staat, Parteien oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschende Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und ob er um solchen Schutz nachgesucht hat bzw. warum ihm dies ggf. unzumutbar war (vgl. zur diesbezüglich strengen Darlegungslast des Schutzsuchenden Art. 6 lit. c RL 2004/84/EG, insbesondere in der englischen Fassung: „*if it can be demonstrated*“).

Nach der Prüfung des Wegfalls bzw. Nichtbestehens nationalen Schutzes ist - getrennt von der Verfolgungshandlung - der jeweilige *Verfolgungsgrund* zu ermitteln. Die befürchtete Verfolgung muss in Anknüpfung an die Vorgaben des Art. 1 A Nr. 2 GFK wegen eines Verfolgungsgrundes i.S.d. Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG drohen. Dabei ist nicht der Inhalt der Motivation auf Seiten der Verfolger, sondern die Tatsache maßgebend, dass die Verfolgung gegen eine nach Abs. 1 geschützte Überzeugung oder ein geschütztes Merkmal gerichtet ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, kommt es darauf an, dass ihm die Verfolger das entsprechende Merkmal oder die Überzeugung zuschreiben (Art. 10 Abs. 2 RL 2004/83/EG).

Liegt eine Verfolgungshandlung vor, der gegenüber kein nationaler oder sonstiger Schutz zu erlangen ist, muss die Verfolgungshandlung schließlich *kausal verknüpft* sein mit einem der in Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) abschließend aufgezählten und definierten Verfolgungsgründen (Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG).

Bei alledem obliegt es weiterhin dem Flüchtling im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 25 AsylVfG, Art. 4 Abs. 1 u. 2 RL 2004/83/EG), die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt darlegen, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgung mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit und aus den behaupteten Verfolgungsgründen droht. Das Gericht muss auch in Asyl- und Flüchtlingsstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). In seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere persönliche Erlebnisse, muss der Flüchtling so schildern, dass sie seinen Anspruch lückenlos tragen. Detailliert vorzutragen sind dabei insbesondere Verhaftungen, Überwachungsmaßnahmen, Verhöre, Befragungen, Hausdurchsuchungen und ähnliche Maßnahmen. Erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche berechtigen regelmäßig zum Schluss auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens (BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79). An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Fluchtgründen fehlt es ferner in der Regel auch, wenn der Flüchtling sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt sowie auch dann, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder im Blick auf vergleichbare bekannte Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen (vgl. zum Ganzen die angeführte Rechtsprechung). Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland reicht es hingegen aus, wenn er Tatsachen vorträgt, aus denen sich - die Wahrheit unterstellt - hinreichende Anhaltspunkte für ein Vorliegen von

relevanter Verfolgung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 44).

II. 1. Die vorstehend dargestellten Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen beim Kläger vor.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er im Jahr 2000 zu der Erkenntnis gekommen ist, homosexuell veranlagt zu sein und seither sein Leben entsprechend gestaltet. In dieser Auffassung sieht sich das Gericht auch durch den persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Homosexuelle stellen in Kamerun eine "soziale Gruppe" im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar (hierzu ausführlich VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11.11.2010 – 4 K 772/10 A –). Seine Homosexualität ist für die Identität des Klägers ein prägendes Merkmal. Homosexuelle werden in Kamerun von der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet und sind deshalb dort eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität. Die Mehrheitsgesellschaft ist nicht bereit, ihre Neigung offen auslebende Homosexuelle als gleichwertige Mitbürger zu betrachten, sondern grenzt sie als fremd und andersartig aus. Offen ausgelebte Homosexualität ist in Kamerun gesellschaftlich geächtet (VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11.11.2010 – 4K 772/10 A – m.w.N.).

Homosexuelle Handlungen sind in Kamerun auch dann strafbar, wenn sie unter Erwachsenen Männern im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen, und sie sind nach Art. 347 des kamerunischen Strafgesetzbuches mit Gefängnis zwischen 6 Monaten und 5 Jahren sowie einer Geldstrafe zwischen 20.002 und 200.000 CFA zu bestrafen. Auch Untersuchungshaft wegen des Verdachts der Homosexualität ist möglich.

Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wird Art. 347 Strafgesetzbuch, der lediglich homosexuelle Handlungen bestraft, von den Strafverfolgungsbehörden in der Praxis falsch angewandt, indem Personen schon wegen Homosexualität

verhaftet und verurteilt werden und nicht nur dann, wenn tatsächlich homosexuelle Handlungen vorliegen. Dementsprechend werden Personen allein aufgrund einer (auch nur vermuteten) homosexuellen Orientierung ohne Anklage in Untersuchungshaft genommen und der Unzucht angeklagt, bevor überhaupt nach Beweisen für die Homosexualität gesucht wird. Es kommt zu willkürlichen Festnahmen aufgrund vermuteter Homosexualität (Gutachten der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14.03.2007 sowie vom 06.10.2009; vergleiche zu allem auch VG Potsdam, Urteil vom 19.01.2010 – 11 K 397/06. A –).

Unter diesen Umständen besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigungen in Kamerun Freiheitsentziehung droht. Dabei kann für die Beurteilung der Schwere der dem Kläger drohenden Gefahr auch nicht außer Acht bleiben, dass ihm schon im Falle der bloßen vorläufigen Festnahme aufgrund einer Anzeige Polizeigewalt, extralegale Exekution oder langjährige Untersuchungshaft unter erbärmlichen Bedingungen drohen. Es kann ihm auch nicht zugemutet werden, das persönlichkeitsprägende Merkmal der Homosexualität zu unterdrücken oder zu verheimlichen (zum vorstehenden VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 11.11.2010 – 4K 772/10 A – m.w.N.).

2. Nachdem in der Person des Klägers im Hinblick auf sein Heimatland die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist die Abschiebungsandrohung aufzuheben.

3. Für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen keine Anhaltspunkte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

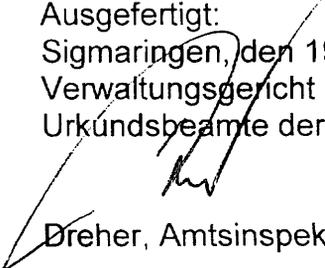
Dr. Keppeler

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 19.06.2012

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


Dreher, Amtsinspektorin

